

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Änderung des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes (BremNiSchG)

Das Bremische Nichtraucherchutzgesetz vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 515), Sa BremR 2127-G-1, zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl.1 Ändbek. vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Rauchen ist verboten

1. auf öffentlich und temporär öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen;
2. in einem Radius von 10m um am Boden fest verankerten Spielgeräten;
3. auf Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche.“

2. Nach § 3 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) Auf Sport- und Freizeitanlagen für Kinder- und Jugendliche, bei denen eine betriebs- oder vereinseigene Gastronomie mit Außenbereich vorhanden ist, ist das Rauchen im Außenbereich der Gastronomie zulässig.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 30. Dezember 2012 in Kraft.

Begründung:

Das Bremische Nichtrauchererschutzgesetz vom 18. Dezember 2007 tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft. Eine Neufassung der bisherigen Bestimmungen ist deshalb notwendig. Die bisherigen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen für Gaststätten, Volksfeste und Festzelte haben sich in den letzten fünf Jahren bewährt. Gastronomische Betriebe und Schausteller haben entsprechende Investitionen getätigt. Für viele Gaststätten tragen die entsprechenden Ausnahmeregelungen zur wirtschaftlichen Existenz bei.

Das bisherige Nichtrauchererschutzgesetz spart allerdings Kinderspielplätze und Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche aus. Dort darf bisher geraucht werden. Kinder und Jugendliche bedürfen aber eines besonderen Schutzes vor den Gefahren durch Zigaretten. Gerade auf Spielplätzen besteht jedoch durch herumliegende Zigarettenstummel eine erhebliche Gefährdung von Kindern. Anwesende Erwachsene sowie auch Jugendliche und Heranwachsende werden durch Zigarettenkonsum ihrer Vorbildfunktion nicht gerecht.

In der Land Bremen existiert bisher keine einheitliche Regelung, die den Konsum von Zigaretten, auf Kinderspielplätzen regelt. Während Rauchen auf Kinderspielplätzen in der Stadtgemeinde Bremen erlaubt ist, untersagen in Bremerhaven entsprechende Regelungen Zigaretten auf Kinderspielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche zu konsumieren.

Für öffentlich und temporär zugängliche Spielplätze ist deshalb ebenso eine Regelung zu finden, wie für einzelne, unbewegliche, zum Spiel von Kindern aufgestellte Spielgeräte und deren näheres Umfeld und Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, dazu zählen Anlagen wie zum Beispiel öffentlich zugängliche Sportplätze, Multifunktionsplätze und Skaterbahnen. Eine Ausnahme von diesen Regelungen ist nur für die Außenbereiche von betriebs- oder vereinseigenen Gaststätten zu treffen, die an Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche angeschlossen sind, um die Existenzgrundlage der Betreiber zu schützen.

Sandra Ahrens, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU